

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Verstetigung der Einführung virtueller Hauptversammlungen

Frankfurt, 11. März 2022

Gerne nimmt die DVFA Kommission Governance & Stewardship die Gelegenheit wahr, für den Berufsverband DVFA e.V. zu dem vom Bundesministerium der Justiz am 9. Februar 2022 veröffentlichten Referentenentwurf zur Verstetigung der Einführung virtueller Hauptversammlungen Stellung zu nehmen. Aufgrund der besonderen Bedeutung und der Auswirkungen dieser vorgeschlagenen Regelungen auf die verfassungsrechtlich garantierten Eigentumsrechte der Aktionäre sind sämtliche Bestrebungen zur Ermöglichung weiterer Formate zur Durchführung einer Hauptversammlung als oberstes Entscheidungsorgan von Aktiengesellschaften genauestens zu prüfen.

Etwaige Abweichungen oder Einschränkungen der Rechte der Aktionäre sind gegen die Interessen der Aktionäre abzuwägen. Im Zweifelsfalle ist das Interesse der Aktionäre in ihrer Funktion als Eigentümer höher zu gewichten als die Interessen der anderen Organe der Gesellschaft, namentlich Vorstand und Aufsichtsrat.

Nachfolgend möchten wir nur zu den aus unserer Sicht wichtigsten Punkten Stellung nehmen und verweisen darüber hinaus auf die ausführliche Stellungnahme des BVI, die vom DVFA e.V. unterstützt wird:

Stellung von Gegenanträgen (§ 118a Absatz 1 Nr. 3 AktG-E)

Das Antragsrecht gehört neben dem Rede-, Auskunfts- und Stimmrecht zu den grundlegenden Rechten der Aktionäre. Dies wird auch durch die Zulassung anderer Antragsarten zur und in der Hauptversammlung sowie den in § 126 (4) a eingeräumten Spielraum zur Zulassung durch die Gesellschaft deutlich. Es ist daher nicht erkennbar, weshalb Gegenanträge in der Hauptversammlung von dieser Behandlung ausgeschlossen sind. Der Vorschlag ist entsprechend anzupassen, gleiches gilt für § 126 (4) a AktG-E.

Auskunftsrecht in der Hauptversammlung (§ 118a Absatz 1 Nr. 4 AktG-E)

Die Hauptversammlung ist vollumfänglich in ihrer Funktion als Entscheidungs- und Dialogforum zu erhalten. Die bestehenden Regelungen zur Präsenz-Hauptversammlung sind eindeutig und auch in virtuelle Formate zu übernehmen. Das Auskunftsrecht hat daher auch auf während der Hauptversammlung von Aktionären gestellte Fragen zu gelten.

Fristen (u.a. § 118a Absatz 1 Nr. 5 AktG-E sowie § 131 Absatz 1a AktG-E)

Grundsätzlich erachten wir die Einführung von Fristen zur Einreichung von Fragen und Stellungnahmen als Einschränkung der Aktionärsrechte gegenüber den bisher gültigen aktienrechtlichen Regelungen und lehnen diese daher grundsätzlich ab. Für den Fall, dass eine Fristenregelung dennoch umgesetzt wird, halten wir die Frist von maximal zwei Tagen (wie in der aktuell gültigen COVID-Notgesetzgebung vorgesehen) für ausreichend. Hierbei ist ausschließlich auf Bankarbeitstage abzustellen, um Sonnabende, Sonntage und Feiertage zur Entzerrung im Interesse von Aktionären und Emittenten auszuklammern.

Um den Aktionären ausreichend Gelegenheit zu geben, sich auch mit den Ausführungen des Aufsichtsrats vertraut zu machen, ist dessen Bericht bzw. wesentliche Inhalte daraus zeitgleich mit dem Bericht des Vorstands zu veröffentlichen.

Satzungsvorbehalt und Laufzeit (§ 118a Absätze 3 – 5 AktG-E)

Die Entscheidung über das Format der Hauptversammlung ist den Aktionären vorzubehalten. Wir unterstützen daher nachdrücklich den Vorschlag, dies per Satzungsbeschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% des in der Hauptversammlung vertretenen Kapitals feststellen zu lassen. Eine auf bis zu fünf Jahre ausgelegte Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist hingegen nicht gerechtfertigt. Stattdessen erscheint eine jährliche Abstimmung über Format und Durchführung deutlich näher an den Interessen der Aktionäre orientiert, da die Verwaltung um Vorstand und Aufsichtsrat somit regelmäßiger um die Zustimmung zu einer virtuellen Hauptversammlung zu werben haben.

Beschränkung von Fragen und Äußerungen von Aktionären (§ 130 a AktG-E)

Für uns ist der Ausgangspunkt zur Umsetzung der Aktionärsrechte in einem virtuellen Hauptversammlungsformat weiterhin das bestehende Aktienrecht und nicht die COVID-Notgesetzgebung. Wir erachten jede Einschränkung der Ausübung der Aktionärsrechte als Benachteiligung der Aktionäre und lehnen insbesondere ab, dass Fragen und Stellungnahmen in Anzahl und Umfang angemessen beschränkt werden können. Der Begriff der Angemessenheit ist bereits in der Vergangenheit sehr unterschiedlich von Unternehmens- bzw. Investorensseite ausgelegt worden und es findet sich auch im aktuellen Referentenentwurf keine Einordnung dieses Begriffs. Wir können solch grundsätzlichen Einschränkungen daher nur widersprechen.

Wir erachten die bisherigen Vorschläge insgesamt einseitig die Position der Unternehmen stärkend. Zur Stärkung der Transparenz und als Zeichen der tatsächlichen Einbeziehung von Aktionären wären u.a. Stellungnahmen nicht nur im geschützten Aktionärsportal, sondern auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des Unternehmens abrufbar zu machen und sinnvoll in die Hauptversammlung zu integrieren.

Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften nach §130a AktG-E verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme des BVI.

Veröffentlichung von Fragen und Antworten (§ 131 Absatz 1c AktG-E)

Es kann nur eine logische Folge sein, dass im Falle der Vorabreichung von Fragen nicht nur diese, sondern auch die entsprechenden Antworten ebenfalls den Aktionären spätestens mit Ablauf der

Hauptversammlung z.B. im Aktionärsportal zur Verfügung zu stellen sind. Andernfalls ist eine Nachvollziehbarkeit der gegebenen Antworten für den Aktionär nicht mehr erkennbar und kann gerade bei der Beantwortung zusammengefasster Fragen eine eindeutige Zuordnung verhindern. Eine solche Bereitstellung erhöht auch den Informationsmehrwert und ist im Sinne einer verstärkten Transparenz geboten.

Bestehendes Aktienrecht für HV-Saison 2023 ausreichend (§ 26 EGAktG-E)

Mit Auslaufen der COVID-Notgesetzgebung entsteht keine Regelungslücke und durch die Rückkehr in das bisherige aktienrechtliche Hauptversammlungsregime besteht außerdem ausreichende Rechtssicherheit. Eine Eilbedürftigkeit ergibt sich daher mit Blick auf die Hauptversammlungssaison 2023 nicht. Gerade nach zwei bzw. drei Jahren ausschließlich virtueller Hauptversammlungen erscheint es geboten, über die künftigen Hauptversammlungsformate ausführlich zu beraten. Eine Beschlussfassung im Rahmen einer Präsenz-Hauptversammlung im Jahr 2023 kann außerdem dessen Legitimation und Akzeptanz erhöhen. Ferner betont die Ausschussbegründung zur Verlängerung der COVID-Notgesetzgebung gerade, dass bei Wegfall der pandemie-bedingten Einschränkungen eine Rückkehr zum Präsenz-Format angestrebt werden sollte.

Die DVFA-Kommission Governance & Stewardship steht selbstverständlich auch kurzfristig gerne für einen weiterführenden Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

für die DVFA-Kommission Governance & Stewardship

Michael Schmidt, CFA, Leiter

Prof. Christian Strenger

Prof. Dr. Julia Redenius-Hövermann

Hendrik Schmidt, CESGA

DVFA e.V.: Die Standesorganisation der Investment Professionals in den deutschen Finanz- und Kapitalmärkten mit über 1.400 Mitgliedern. Der Verband engagiert sich für die Professionalisierung des Investment-Berufsstandes, erarbeitet Standards und fördert den Finance-Nachwuchs. Der Verband bündelt die Meinung seiner Mitglieder und bringt sich über die DVFA Gremien in die regulatorische und politische Diskussion ein. Er ist Mitglied von EFFAS - European Federation of Financial Analysts Societies mit über 17.000 Investment Professionals europaweit und Mitglied bei der ACIIA - Association of Certified International Investment Analysts, einem Netzwerk mit über 60.000 Investment Professionals weltweit. Der Verband ist zudem Mitglied im ICGN - International Corporate Governance Network.

DVFA e.V.

Mainzer Landstr. 47a; 60329 Frankfurt am Main Tel.: +49 (0) 69 / 50 00 42 31 55 | E-Mail: info@dvfa.org

Vertretungsberechtigter Vorstand: Stefan Bielmeier, Ingo R. Mainert, Christoph Schlienkamp

Amtsgericht Frankfurt am Main, VR 8158 | Lobbyregister: R001197